

Beschäftigung im Verein

Ehrenamt oder Arbeitnehmertätigkeit?

24. Juni 2019

Die BARMER – Zahlen, Daten, Fakten

37,3
Milliarden Euro
Gesamthaushalt
im Jahr 2017

9,2 Millionen
Versicherte und
7,4 Millionen Mitglieder

9,9 Milliarden Euro für
Krankenhausbehandlung

mehr als 40
Fachzentren

15.550 Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

5,4
Milliarden Euro
für ärztliche
Behandlung

396 Geschäfts-
stellen bundesweit

103 Millionen Euro
Leistungsausgaben pro Tag

5,5 Milliarden
Euro für Arzneimittel

4,8
Milliarden
Euro für
Pflege



Stand: September 2018

Die BARMER - Ihr Gesundheitspartner

Ausgezeichnet in Tests



Top-Themen

Kann ein Verein Arbeitgeber sein?

Ehrenamt, Selbständig oder Beschäftigungsverhältnis?

Arten von Beschäftigungsverhältnissen

Beurteilung von Arbeitsverhältnissen im Verein

Aufwandsentschädigungen und Vergütungen

Gesundheitsthemen in Vereinen

Alle Inhalte ohne Gewähr

Kann ein Verein Arbeitgeber sein?



Beschäftigung im Verein

Der Vater eines Vereinsmitgliedes ist Rentner und erklärt sich bereit, gelegentlich die Grünanlagen am Clubheim zu pflegen, Schnee zu räumen und kleinere Hausmeisterarbeiten zu übernehmen.

Als Dankeschön erhält er hierfür vom Verein monatlich 100,- €.

Ehrenamt oder Beschäftigung?

Beschäftigung im Verein

Bei Tätigkeiten im Verein oder für einen Verein wird regelmäßig der Charakter der Ehrenamtlichkeit unterstellt.

Dies trifft jedoch nicht auf alle Tätigkeiten im Verein zu.

In der Praxis sind daher einige Regeln, insbesondere im Steuerrecht und im Sozialversicherungsrecht zu beachten.

Beschäftigung im Verein



Ist ein Fußballtrainer Selbständig oder Sozialversicherungspflichtig?

Beschäftigung im Verein

In seiner Zeit als Trainer eines Landesligisten war ein späterer Erstligatrainer aus der Region Hannover sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit seinem Urteil am 6.6.2018 entschieden und damit die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung bestätigt.

Selbstständigkeit war vertraglich vereinbart

Zu Beginn seiner Laufbahn schloss der Fußballlehrer einen Honorarvertrag mit dem klagenden Verein. Als Grundstein seiner Entwicklung wollte er sich dort einen eigenen Namen machen indem er die mittlerweile sechstklassige erste Herrenmannschaft wieder zum Erfolg führte. Im Gegensatz zu seinen angestellten Vorgängern und Nachfolgern war nach dem Inhalt des Vertrags eine Selbstständigkeit festgelegt. Dies tat der Verein auch in Vorahnung der kommenden Karriere.

Betriebsprüfung: DRV stellte Scheinselbstständigkeit fest

In einer späteren Betriebsprüfung gelangte die Deutsche Rentenversicherung (DRV) jedoch zu dem Ergebnis einer abhängigen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Gegen die Nachforderung von rund 15.000 Euro klagte der Verein mit dem Argument, der Trainer habe seine Mannschaft eigenverantwortlich und weisungsfrei trainiert. Er habe sich dort eine Basis für anspruchsvollere Aufgaben verschafft und sei damit unternehmerisch tätig gewesen. Außerdem habe er noch weitere freiberufliche Tätigkeiten als Spielerberater und Scout ausgeübt, die den überwiegenden Teil seines Einkommens ausgemacht hätten.

Aus der
Presse



Ist ein Fußballtrainer
Sozialversicherungspflichtig?

Wesentliche Arten von Beschäftigungen

Versicherungspflichtige Beschäftigungen
Aushilfen / kurzzeitige Beschäftigungen
Minijobber
Werkstudenten
Beschäftigte Rentner
Selbständige Tätigkeit / freiberufliche Tätigkeit
(Hauptberuflich / Nebenberuflich)
Künstler und Publizisten
Grenzgänger
...

Tätigkeiten im Verein

Merkmale:

Keine Vergütungen
Max. Aufwendungsersatz / Aufwandsentschädigung
Keine Steuern, keine SV-Beiträge
Keine Meldepflichten

Zahlung von Lohn / Gehalt
Verein behält Lohnsteuer und SV-Beiträge ein
Verein hat Meldepflichten gegenüber SV-Träger
Recht auf schriftl. Arbeitsvertrag
Arbeitnehmerrechte

Zahlung von Honorar
Selbständiger versteuert Einkünfte und muss sich selbst versichern
Keine Meldepflichten zur Sozialversicherung (ausser RV)

Ehrenamtlich Tätige

Abhängig Beschäftigte

Selbständig Tätige

Ehrenamt

Ehrenamt ist ein frei vereinbartes Auftragsverhältnis und lebt von ideellen Motiven auf der Seite der Freiwilligen.

Alle ehrenamtlich Tätigen im Verein, also auch der Vorstand, erhalten gegen Nachweis einen steuerfreien Ersatz ihrer Auslagen (z.B. Reisekosten, Kommunikationskosten).

Pauschale Aufwandsentschädigung (Freibetrag 256,- €).

Ehrenamtpauschale (max. 720,- € jährlich steuerfrei, = 60,- € Monat)
Kein Arbeitsentgelt.

Kombination mit Mini-Job im Verein möglich

Abhängig Beschäftigte

Abhängig Beschäftigte (Arbeitnehmer)



Versicherungspflichtig Beschäftigte
oder
Geringfügig Beschäftigte

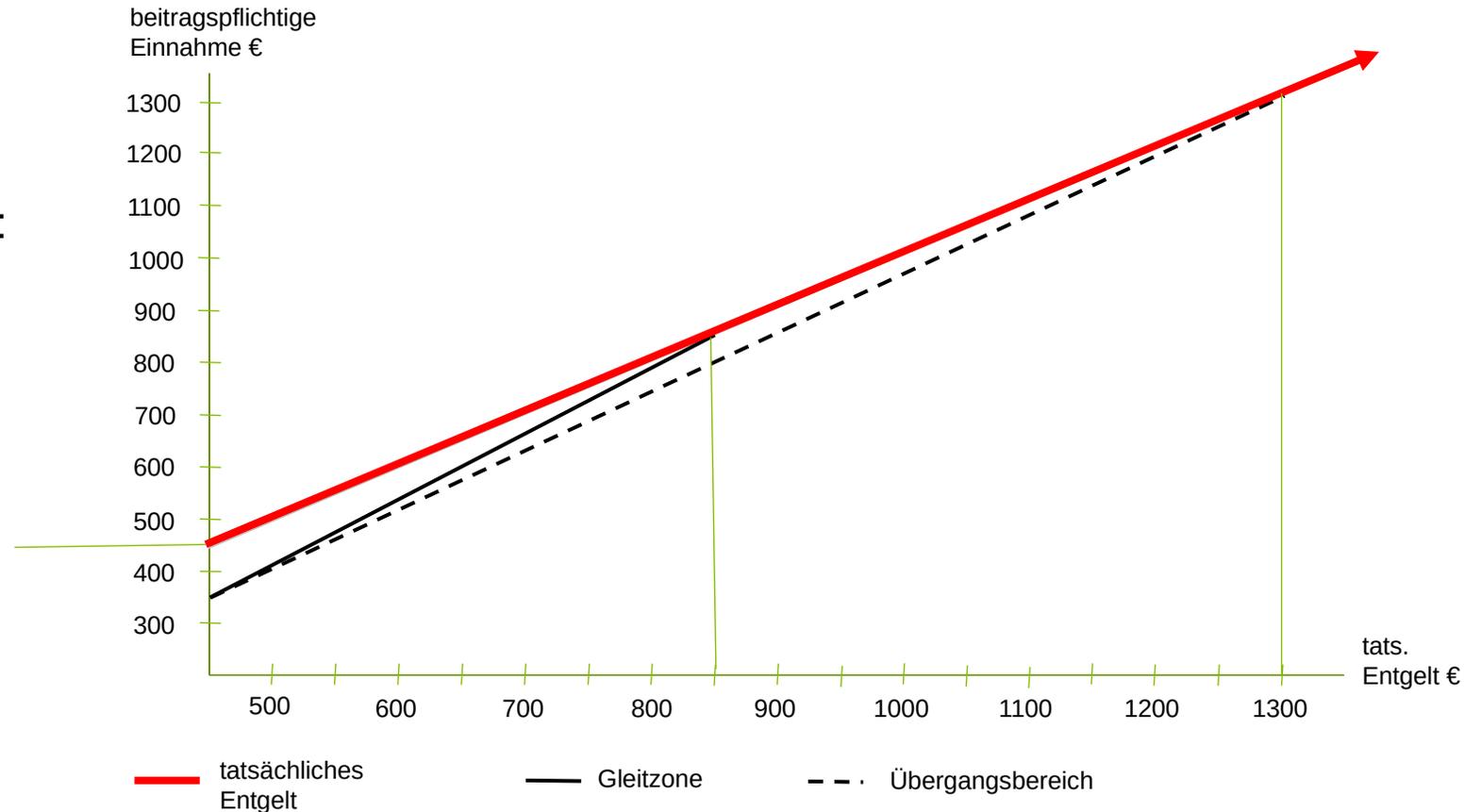
- **Kurzzeitig Beschäftigte**
- **Mini-Jobber**

Sozialversicherungspflicht / Übergangsbereich

Gleitzone bis 2018 und Übergangsbereich ab 01.07.2019

Regelmäßiges Arbeitsentgelt

- Gleitzone bis 2018:
450,01 € – 850,00 €
- Übergangsbereich ab 2019:
450,01 € – 1.300,00 €



Beitragsberechnung

Beispiel

Sachverhalt:

Bis August 2019 Vollzeit (39 Stunden/Woche), Entgelt 3.000,00 €

Daneben geringfügig entlohnte Beschäftigung, Entgelt 350,00 €

Ab September 2019 Arbeitszeit 13 Stunden/Woche, Entgelt 1.000,00 €

Daneben geringfügig entlohnte Beschäftigung, Entgelt 350,00 €

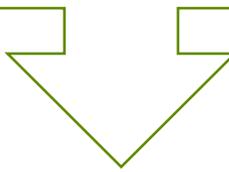
Ergebnis:

Das regelmäßige Entgelt ab 09/2019 liegt im Übergangsbereich. Die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wird für das regelmäßige Arbeitsentgelt nicht berücksichtigt. Das Entgelt von 1.000,00 € ist nach den Regeln des Übergangsbereichs zu verbeitragen.

Beitragsberechnung

Beitragspflichtige Einnahme und Beitragstragung

Übergangsbereichsformel:
$$F \times 450 + (\{ \} - \{ \} \times F) \times (AE - 450)$$



Vereinfachte Formel:
$$1,128858824 \times AE - 167,5164706^*$$

* voraussichtlicher Wert für 2019

AE = Arbeitsentgelt

Beitrag im Übergangsbereich

Beitragspflichtige Einnahme und Beitragstragung – Beispiel

Sachverhalt:

Beschäftigung im Übergangsbereich, monatl. Entgelt 1.000,00 €
Beitragspflichtig: $1,128858824 \times 1.000,00 - 167,5164706$ 961,34 €

Ergebnis:

	Beitrag aus 961,34 €	AG-Anteil aus 1.000,00 €	AN-Anteil (Differenz gesamt – AG) €
KV – allgemeiner Beitragssatz 14,6 %	140,36	73,00	67,36
BARMER Zusatzbeitragssatz 1,1 %	10,58	5,50	5,08
PV – Beitragssatz 3,05 % Kein Zuschlag für Kinderlose*	29,32	15,25	14,07
RV – Beitragssatz 18,6 %	178,80	93,00	85,80
ALV – Beitragssatz 2,5 %	24,04	12,50	11,54
Gesamt	383,10	199,25	183,85

* Evtl. PV-Zuschlag Kinderloser über 23 Jahren tragen Arbeitnehmer allein (0,25 %).

Kurzfristige Beschäftigungen

Beschäftigungsausübung an ...	Ab 2019 auf Dauer
mind. 5 Tagen/Woche, volle Monate	3 Monate
weniger als 5 Tagen/Woche, durchgehend oder bei Zusammenrechnung	70 Arbeitstage
mind. 5 Tagen/Woche, jedoch keine vollen Monate	90 Kalendertage

Minijob

Beschäftigungsausübung unbefristet	
Vergütung bis 450,- € im Monat	
Mindestlohn beachten	
Mehrere Mini-Jobbs werden addiert	

Minijobs

Wann wird aus einem Minijob eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit?

Beispiel

Entgelt monatlich 425,00 EUR

Weihnachtsgeld 425,00 EUR

Regelmäßige Bezüge $425,00 \text{ EUR} \times 13 : 12 = 460,42 \text{ EUR}$

Beurteilung: Der Job ist sozialversicherungspflichtig.

Verzichtet der Arbeitnehmer auf die einmalige Zahlung des Weihnachtsgeldes schriftlich, wird sie nicht angerechnet (Verzichtserklärung zu den Lohnunterlagen nehmen!)

Minijobs

Mehrere Minijobs sind zu addieren

Beispiel:

Entgelt bei Arbeitgeber A: ab 01.07.2018 = 300 EUR

Entgelt bei Arbeitgeber B: ab 01.09.2018 = 250 EUR

Beurteilung:

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

– vom 01.07.2018 bis 31.08.2018 = versicherungsfrei

– ab 01.09.2018 = **beide** Minijobs versicherungspflichtig

In der Rentenversicherung besteht durchgehend Versicherungspflicht

Ablaufdiagramm Statusprüfung

Versicherungspflichtige Beschäftigung im Verein

Wichtiger Hinweis: Die Frage, ob eine Tätigkeit zur Sozialversicherung zu melden ist, ist unabhängig davon zu beantworten, ob in dieser Tätigkeit Anspruch auf Mindestlohn besteht. Die Sozialversicherung orientiert sich an dem Begriff der „Beschäftigung“, die Mindestlohnbestimmungen an dem arbeitsrechtlich geprägten Begriff des „Arbeitsverhältnisses“. Wenn für eine Tätigkeit ein Arbeitsverhältnis ausgeschlossen wird, liegt sehr häufig auch keine Beschäftigung vor. Da die Begriffe aber nicht deckungsgleich sind, muss die Beurteilung „Beschäftigung ja/nein“ und „Arbeitsverhältnis ja/nein“ grundsätzlich unabhängig voneinander erfolgen.

Frage: Handelt es sich um eine Tätigkeit, die in persönlicher Abhängigkeit des Ausübenden zum Verein erbracht wird und die klassischen Merkmale einer Beschäftigung aufweist?

Nein

Keine Beschäftigung, keine Meldung zur Sozialversicherung!

Ja

Definition: Beschäftigung ist die nichtselbständige Tätigkeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, die durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gekennzeichnet ist. Der Beschäftigte unterliegt dem Direktionsrecht des Arbeitgebers, der im Wesentlichen Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Arbeit bestimmt.

Hinweis: Für Amateursportler, die aufgrund ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Bindungen zum Sportverein Zahlungen bis zu 200 Euro im Monat erhalten, wird keine sv-rechtlich relevante Beschäftigung angenommen.

Hinweis: Der Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn ist gesondert zu prüfen!

Wenn 200 Euro im Monat überschritten werden, wird grundsätzlich eine Beschäftigung angenommen!

Beschäftigung!

Hinweis: Der Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn ist gesondert zu prüfen!

Frage: Kann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe der Übungsleiterpauschale (2.400 Euro pro Jahr) oder der Ehrenamtspauschale (720 Euro pro Jahr) geltend gemacht werden?

Ja

Frage: Übersteigt die Vergütung den jeweils maßgebenden Grenzbetrag?

Nein

Ja

Nein

Der den Grenzbetrag übersteigende Betrag ist Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Ausnahme Amateursportler > 200 Euro/Monat: Der gesamte Betrag ist Arbeitsentgelt.

Kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung, keine meldepflichtige Beschäftigung!

Frage: Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bis 450 Euro?

Ja

Nein

Geringfügig entlohnte Beschäftigung!

Meldung bei der Minijob-Zentrale

Mehr als geringfügige Beschäftigung!

Meldung bei der Krankenkasse

Quelle:
www.Minijob-Zentrale.de

Selbständige

Wesentliches Merkmal: Nicht weisungsgebunden

Hauptberuflich oder nebenberufliche Selbständige

Gesetzliche Krankenversicherung oder private Krankenversicherung

Achtung: Scheinselbständigkeit!

Selbständig im Verein

Eine staatl. anerkannte Sport- und Gymnastiklehrerin war von 2008 bis 2014 als freie Mitarbeiterin in einem Turnverein tätig.

Die DRV stellt fest, dass dies Tätigkeit nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird und insoweit keine Sozialversicherungspflicht besteht.

Als Folge dieser Entscheidung machte die DRV gegenüber der Sportlehrerin Beiträge als Selbständige geltend. Der Übungsleiterfreibetrag kam nicht zum tragen.

Die Lehrerin klagte dagegen, jedoch ohne Erfolg.

Selbständige Tätigkeit im Verein

z.B. Honorarkräfte, Referenten usw...

Abgrenzung vom Arbeitnehmerstatus durch:

Mehrere Auftraggeber

Fehlende Weisungsgebundenheit und Abhängigkeit

Keine direkte Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers

Freie Gestaltung der Arbeit und Arbeitszeit

Unternehmerrisiko

Eigenes Betriebskapital

Eigene Arbeitsstätte und Arbeitsmittel

Eigene Haftung und Haftungssicherung

Anerkennung durch das Finanzamt bzw. Gewerbeanmeldung

Selbständige im Verein

Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit im Verein sind:

Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung (der Übungsleiter legt Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest und stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlagen selbst mit anderen Beauftragten des Vereins ab).

Der zeitliche Aufwand und die Höhe der Vergütung (je geringer der zeitliche Aufwand des Übungsleiters und je geringer seine Vergütung ist, desto mehr spricht für seine Selbstständigkeit).

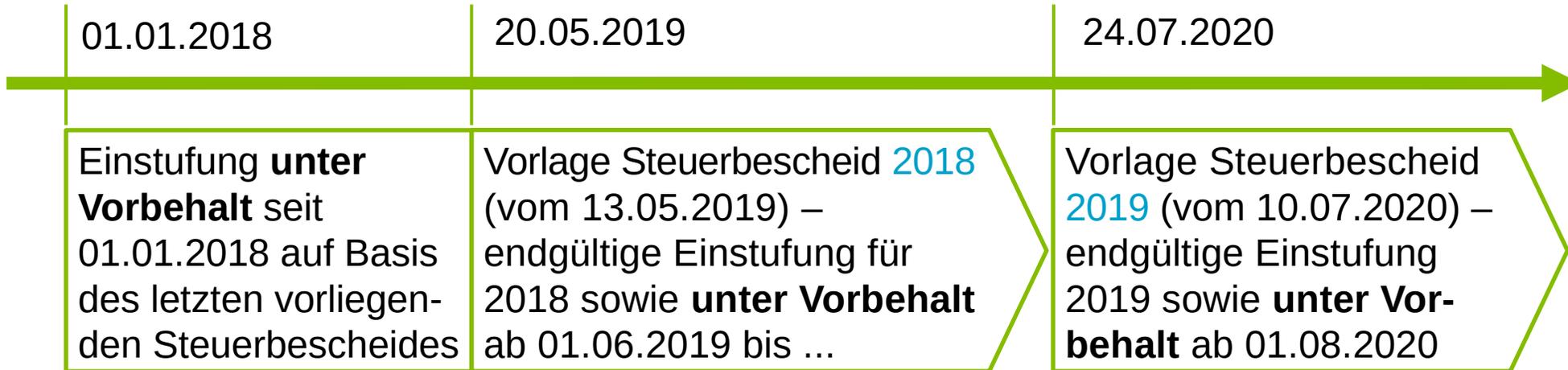
Beiträge für Selbständige in der gesetzlichen KV

Hauptberuflich Selbständige,
deren beitragspflichtige Einnahmen
die Beitragsbemessungsgrenze
nachweislich nicht übersteigen

ohne gesetzlichen Anspruch
auf Krankengeld

mit Anspruch auf Krankengeld
ab Beginn der 7. Woche der
Arbeitsunfähigkeit

Der monatliche Beitrag wird prozentual aus den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet.							
Mindestbeitrag aus € 1.038,33							
15,1 %**	156,79	3,05 %	(3,3 %)	31,67	(34,26)	188,46	(191,05)
15,7 %	163,02	3,05 %	(3,3 %)	31,67	(34,26)	194,69	(197,28)



(Werk-)studenten

Abgrenzung zwischen vorgeschriebenem Praktikum (Vor-, Zwischen, Nachpraktikum) und Beschäftigung (20 Stunden-Regel).

Eingeschrieben an Hochschule oder Universität (Studentenstatus).

Alle Zweige der Sozialversicherung sind separat zu betrachten.

Beschäftigte Rentner

Hinzuverdienstgrenzen sind bei Rentnern die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zu beachten. Besonderheiten bei Teilrenten, Hinterbliebenenrenten und bei Erwerbsminderungsrenten.

Grenzgänger

Zwischenstaatliches Recht

Entsendung ins Ausland (A1-Verfahren)

Einstrahlung aus dem Ausland

Künstler & Publizisten

Regelungen der Künstlersozialkasse

Künstlersozialabgabepflicht bei Leistungen von Künstlern und Publizisten

Künstler & Publizisten

Künstlersozialabgabe = 4,20 %

Sobald ein Verein zu den typischen Verwertern zählt, ist die Abgabepflicht festzustellen. Konkret kommen hier beispielsweise Theatervereine oder Orchester in Betracht.

Darüber hinaus sind Vereine auch dann abgabepflichtig, wenn sie mehr als nur gelegentlich Aufträge an externe selbständige Künstler und Publizisten erteilen und im Zusammenhang damit Einnahmen erzielt werden sollen. Dabei genügt aber schon ein Unkostenbeitrag!

Im Veranstaltungsbereich sind die meisten „nicht kommerziellen“ Veranstalter und Vereine in der Regel abgabefrei, sofern diese nicht mehr als drei Veranstaltungen jährlich durchführen.

Übungsleiter – genaue Prüfung erforderlich

Die Beurteilung, ob ein Übungsleiter seine Tätigkeit als Selbstständiger oder in einem Beschäftigungsverhältnis ausübt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. (Siehe auch Merkmale der Selbständigkeit).

Übungsleiter, wie z. B. Trainer im Sportverein oder Ausbilder der freiwilligen Feuerwehr, können bis zu 2.400 EUR im Jahr (200,- € mtl.) verdienen, ohne dass dafür Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Übungsleiter – genaue Prüfung erforderlich

Wann ist ein/e Trainer/in ehrenamtlich tätig oder Selbständig?

Wann ist ein/e Trainer/in abhängig beschäftigt?

Wann muss der Verein auf Vergütungen Sozialbeiträge entrichten?

Nach Auffassung der Sozialgerichte kann eine Trainervergütung auch Aufwandsersatz und damit Sozialversicherungsfrei sein.

Übungsleiter – genaue Prüfung erforderlich

Eine Schwimmtrainerin erhält 10 € pro Übungsstunde und damit einen Betrag von 80,- bis 250,- € pro Monat.

Nach Prüfung durch die DRV im Rahmen einer Statusfeststellung wurde auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entschieden.

Der Verein klagte dagegen und bekam Recht. Das Sozialgericht Hannover sah zwar Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung, kam aber letztlich zu dem Ergebnis, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt und die Zahlungen bloßer pauschaler Ersatz von Aufwendungen sind.

(SG Hannover, urteil vom 28.06.18, Az. S14R392/15, 195918)

Übungsleiter

Handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung, sind die daraus erzielten Einnahmen bis zu einer Höhe von € 2.400,00 jährlich bzw. € 200,00 monatlich nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei.

Insoweit liegt in Höhe des steuerfreien Betrags kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vor. Lediglich der steuerpflichtige Teil der Einnahmen ist Arbeitsentgelt und somit ggf. beitragspflichtig.

Übungsleiterfreibetrag = vorwiegend Aufwandsersatz

Ein mtl. Auslagenersatz kann auch über 200,- € sozialversicherungsfrei sein.

Die Sozialrechtssprechung im Rahmen von Einnahmen aus Nebentätigkeiten in Vereinen wird insgesamt recht großzügig bewertet.

Das Landessozialgericht Bremen hat z.B. 2013 Zahlungen an Amateurfußballer sogar bis 350,- € pro Monat als sozialversicherungsfrei bewertet.

Bei Zahlungen die weit über 200,- € hinausgehen, muss dagegen von einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (zumindest Nebenerwerb) ausgegangen werden.

Übungsleiterfreibetrag = vorwiegend Aufwandsersatz

Voraussetzung für die Steuerfreiheit bis zu 2.400 € jährlich:

Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter oder Betreuer im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb.

Verein muss also gemeinnützig sein.

Freibetrag nur einmal im Jahr möglich

ÜL-Lizenz nicht erforderlich. Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich

Nicht für Vorstand, Schatzmeister, Platzwart etc.

Steuerrecht und SV-Recht können voneinander abweichen

Übungsleiter

Es entsteht auch bei einer abhängigen Beschäftigung keine Versicherungspflicht, wenn das gezahlte Arbeitsentgelt die Übungsleiterpauschale nicht übersteigt; im Rechtssinne liegt dann kein Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt vor. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung kann noch bis zu einem monatlichen Arbeitsentgelt von € 650,00 vorliegen.

(Denn die Übungsleiterpauschale wird nicht auf die Geringfügigkeitsgrenze angerechnet)

Übungsleiter / Mini-Jobs

Achtung Haftungsfall:

Wenn ein Mitarbeiter mehrere Mini-Jobs gleichzeitig ausübt und dadurch die monatliche Verdienstgrenze von 450,- € regelmäßig überspringt, tritt eine Versicherungspflicht für alle Mini-Jobs ein.

Tipp: Personalfragebogen erstellen und unterschreiben lassen.

Übungsleiter

Im Einzelfall kann Versicherungsfreiheit auch dann noch bestehen, wenn der Übungsleiter gleichzeitig zum Beispiel noch als Platzwart fungiert und deshalb zusätzlich noch die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von mtl. € 60,00 (jährlich = € 720,00) erhält und das monatliche Arbeitsentgelt insgesamt € 710,00 beträgt.

Übungsleiter

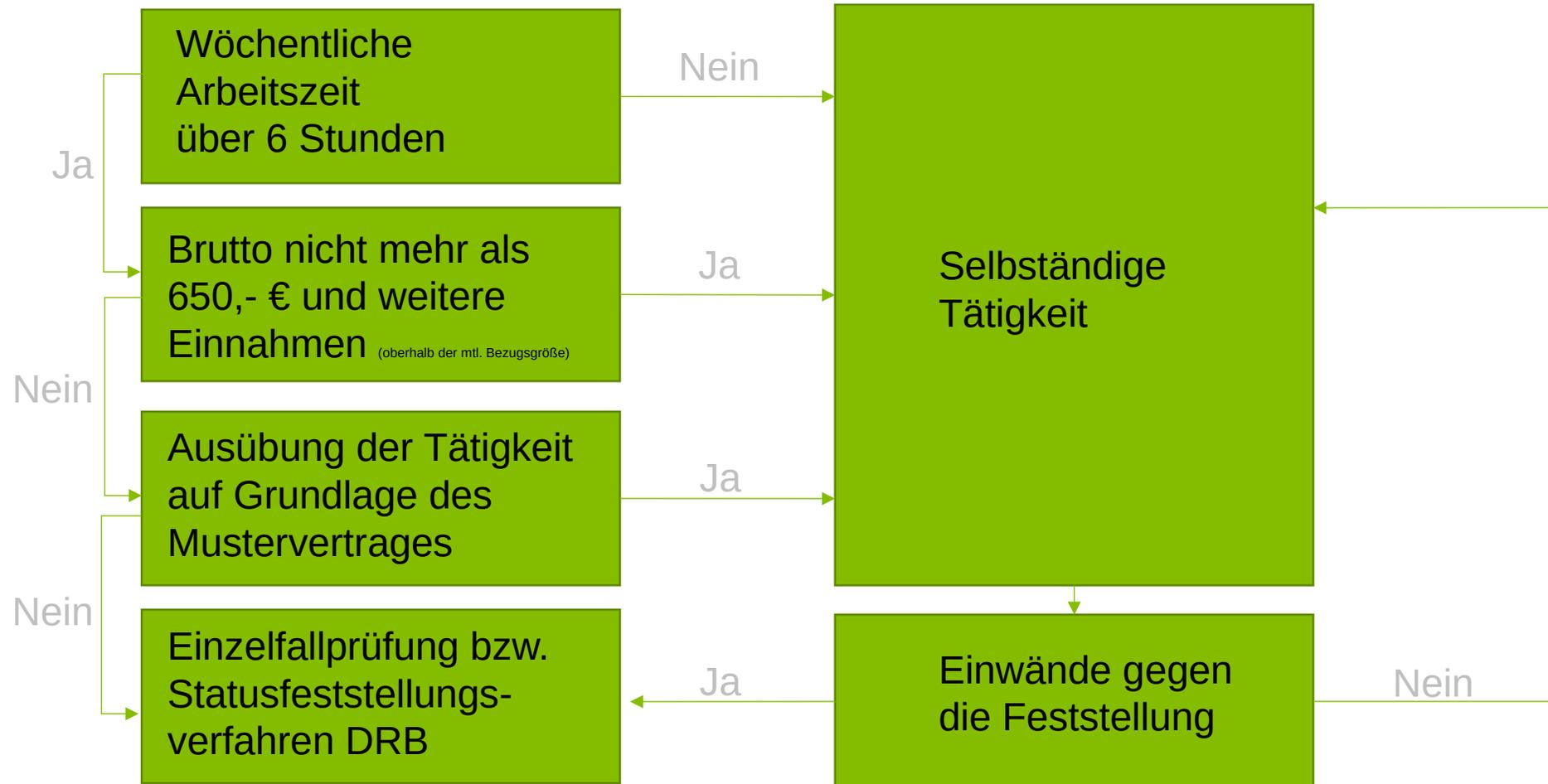
Mustervertrag für freie Übungsleiter/Sport

Der Deutsche Olympische Sportbund und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung hat einen „Mustervertrag für freie Übungsleiter/Sport“ entwickelt.

Es ist davon auszugehen, dass Übungsleiter in Sportvereinen, die auf der Grundlage dieses Mustervertrags tätig werden, eine selbstständige Tätigkeit ausüben.

Eine weitergehende individuelle Prüfung des Einzelfalls ist daher entbehrlich.

Prüfdiagramm Übungsleiter – vereinfachte Prüfung



Übungsleiter

Zu beachten ist, dass abhängig beschäftigte Übungsleiter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII kraft Gesetzes und selbstständig tätige Übungsleiter nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII freiwillig in der **gesetzlichen Unfallversicherung** versichert werden.

Status unklar?

Beteiligte können Statusfeststellung beantragen

Grundlage: § 7a Abs. 1 SGB IV

Clearingstelle der deutschen Rentenversicherung Bund,
Postfach, 10704 Berlin

Formulare: www.driv.de

Gesundheitsthemen im Verein?



Gesundheit

weiter gedacht.

BARMER

Jeder hat sein Rezept,
gesund zu bleiben.
Und wenn das mal
nicht hilft, helfen wir.

DFSI RATINGS
TOP
KRANKENKASSE FÜR
JUNGE LEUTE
nach Leistungsindex 2020/2021
FOCUS-MONEY ZUM
DFI-Guide Gesundheit 2021
Kassen/Leistungsindex

barmer.de

BARMER

Jeder hat sein Rezept,
gesund zu bleiben.
Und wenn das mal
nicht hilft, helfen wir.

DFSI RATINGS
TOP
KRANKENKASSE FÜR
JUNGE LEUTE
nach Leistungsindex 2020/2021
FOCUS-MONEY ZUM
DFI-Guide Gesundheit 2021
Kassen/Leistungsindex

barmer.de

BARMER

Jeder hat sein Rezept,
gesund zu bleiben.
Und wenn das mal
nicht hilft, helfen wir.

DFSI RATINGS
TOP
KRANKENKASSE FÜR
JUNGE LEUTE
nach Leistungsindex 2020/2021
FOCUS-MONEY ZUM
DFI-Guide Gesundheit 2021
Kassen/Leistungsindex

barmer.de

BARMER

Jeder hat sein Rezept,
gesund zu bleiben.
Und wenn das mal
nicht hilft, helfen wir.

DFSI RATINGS
TOP
KRANKENKASSE FÜR
JUNGE LEUTE
nach Leistungsindex 2020/2021
FOCUS-MONEY ZUM
DFI-Guide Gesundheit 2021
Kassen/Leistungsindex

barmer.de

BARMER

Jeder hat sein Rezept,
gesund zu bleiben.
Und wenn das mal
nicht hilft, helfen wir.

DFSI RATINGS
TOP
KRANKENKASSE FÜR
JUNGE LEUTE
nach Leistungsindex 2020/2021
FOCUS-MONEY ZUM
DFI-Guide Gesundheit 2021
Kassen/Leistungsindex

barmer.de

BARMER

Persönlicher Ansprechpartner:

Olaf Marquardt

BARMER

Kasinostr.6

66663 Merzig

Tel.: 0160 90456783

Mail: olaf.marquardt@barmer.de

BARMER

Vielen Dank